

Landesgesetzblatt

14. Stück, Jahrgang 2004

Ausgegeben am 13. August 2004

- Nr 55** Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration geändert wird (Blg LT 13. GP: RV 5, AB 42, jeweils 1. Sess)
- Nr 56** Gesetz, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird (Blg LT 13. GP: IA 14, AB 41, jeweils 1. Sess)
- Nr 57** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Höhe der von Gemeinden und Land an Rettungsorganisationen des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes zu leistenden Beiträge
- Nr 58** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung des Entwicklungsprogramms Pongau
- Nr 59** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Zell am See für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Zell am See – Projekt zwischen Bahnhofstraße und Magazinstraße)
- Nr 60** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt an der Johann-Löcker-Straße)
- Nr 61** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt im Bereich der Kuenburgstraße)
- Nr 62** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung der Chemischen Arbeitsstoffe-Verordnung

55. Landesverfassungsgesetz vom 19. Mai 2004, mit dem das Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration, LGBl Nr 50/1993, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 3 wird eingefügt:

„Mitglied im Ausschuss der Regionen

§ 3a

(1) Der Vorschlag der Landesregierung für das Mitglied des Ausschusses der Regionen, für das dem Land das Vorschlagsrecht zukommt, bedarf der Bestätigung des Landtages, wenn der Vorschlag auf eine andere Person als ein Mitglied der Landesregierung lautet.

(2) Das gemäß Abs 1 vorgeschlagene Mitglied des Ausschusses der Regionen hat über seine Tätigkeit im Ausschuss der Regionen und dessen Beratungsergebnisse dem Landtag jährlich und der Landesregierung fortlaufend zu berichten.

(3) Die Bestätigung gemäß Abs 1 kann vom Landtag widerrufen werden. Die Landesregierung hat daraufhin eine andere Person als Mitglied des Ausschusses der Regionen vorzuschlagen.

(4) Die Abs 1 bis 3 gelten auch für den Stellvertreter des Mitgliedes des Ausschusses der Regionen, Abs 2 aber nur soweit, wie der Stellvertreter seine Funktion wahrgenommen hat.“

2. Im § 4, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 3a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 55/2004 tritt mit 19. Mai 2004 in Kraft.“

Holztrattner
Burgstaller

56. Gesetz vom 19. Mai 2004, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 34/2002, wird geändert wie folgt:

Nach § 94 wird eingefügt:

„Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse in der 13. Gesetzgebungsperiode

§ 95

(1) Die nach § 20 Abs 1 vom Landtag zu wählenden Ausschüsse bestehen aus elf Mitgliedern, die sich auf die im Landtag vertretenen Parteien wie folgt verteilen:

| | |
|--|---|
| Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) | 5 |
| Österreichische Volkspartei (ÖVP) | 4 |
| Die Freiheitlichen (FPÖ) | 1 |
| Die Grünen | 1 |

(2) Die am 28. April 2004 erfolgten Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse des Landtages bleiben unberührt.

(3) Die Abs 1 und 2 treten mit 19. Mai 2004 in Kraft und mit Ende der 13. Gesetzgebungsperiode des Salzburger Landtages außer Kraft.“

Holztrattner
Burgstaller

57. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Juli 2004 über die Höhe der von Gemeinden und Land an Rettungsorganisationen des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes zu leistenden Beiträge

Auf Grund des § 4 Abs 5 des Salzburger Rettungsgesetzes, LGBl Nr 78/1981, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Der Rettungsbeitrag der Gemeinde (§ 4 Abs 1 Salzburger Rettungsgesetz) wird für das Jahr 2004 mit 2,97 Euro je Einwohner der Gemeinde festgelegt.

§ 2

Der Rettungsbeitrag des Landes (§ 4 Abs 3 Salzburger Rettungsgesetz) wird für das Jahr 2004 mit 2,83 Euro je Einwohner des Landes festgelegt.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

58. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juli 2004 zur Änderung des Entwicklungsprogramms Pongau

Auf Grund der §§ 11 und 45 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl Nr 44, in der geltenden Fassung wird das mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. April 1986, LGBl Nr 48, verbindlich erklärte, zuletzt durch die Verordnung LGBl Nr 41/2001 geänderte Entwicklungsprogramm Pongau dahingehend geändert, dass in den Erläuterungen zum Planteil (verbindlich) unter Pkt 6. Siedlungsstruktur in lit a Siedlungsgrenzen von überörtlicher Bedeutung die Wortfolge „Großarl: Die derzeitige Baulandgrenze westlich der Gemeindefeldstraße nach Unterberg.“ durch die Wortfolge „Großarl: Eine Siedlungserweiterung am Hangfuß westlich der Gemeindefeldstraße nach Unterberg darf die gedachte Verbindungslinie zwischen Unterkronbichl und Rosenlehen nicht überschreiten. Die Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung ist so zu begrenzen, dass vom derzeit bestehenden Schiweg die Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des im Talraum gelegenen Siedlungsraumes weitgehend gewährleistet ist. Außerhalb der Siedlungsgrenze ist eine maßvolle Bestandsarrondierung durch Baulandwidmung für ergänzende touristische Infrastruktur möglich.“ ersetzt wird.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

59. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juli 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Zell am See für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Zell am See – Projekt zwischen Bahnhofstraße und Magazinstraße)

Auf Grund des § 11a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke 145/29 und .468, beide KG Zell am See, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte gemäß § 17 Abs 9 und 10 lit c ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.300 m² zulässig.

§ 2

Die Entscheidung der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See über eine damit übereinstimmende Ausweisung der Grundflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist davon unabhängig zu treffen.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

60. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juli 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt an der Johann-Löcker-Straße)

Auf Grund des § 11a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Teilflächen des Grundstückes 450/2, KG Tamsweg, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² einschließlich der bestehenden Verkaufsflächen zulässig.

(2) Die von Abs 1 erfassten Flächen sind in einem Lageplan als wesentlichem Bestandteil dieser Verordnung festgelegt, der beim Amt der Salzburger Landesregierung und der Marktgemeinde Tamsweg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

§ 2

Die Entscheidung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg über eine damit übereinstimmende Ausweisung der Grundflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist davon unabhängig zu treffen.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

61. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juli 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt im Bereich der Kuenburgstraße)

Auf Grund des § 11a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBI Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Teilflächen des Grundstückes 108/11, KG Tamsweg, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte gemäß § 17 Abs 9 und 10 lit c ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.400 m² zulässig.

(2) Die von Abs 1 erfassten Flächen sind in einem Lageplan als wesentlichem Bestandteil dieser Verordnung festgelegt, der beim Amt der Salzburger Landesregierung und der Marktgemeinde Tamsweg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

§ 2

Die Entscheidung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg über eine damit übereinstimmende Ausweisung der Grundflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist davon unabhängig zu treffen.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

62. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juli 2004, mit der die Chemische Arbeitsstoffe-Verordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 29 Abs 2 und 37 des Bedienstetenschutzgesetzes – BSG, LGBI Nr 103/2000, und des § 106 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 – LArbO

1995, LGBI Nr 7/1996, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Chemische Arbeitsstoffe-Verordnung, LGBI Nr 83/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 wird der Ausdruck „Chemikalien-Gesetz 1996, BGBl I Nr 53/1997“ durch den Ausdruck „Chemikaliengesetz 1996, BGBl I Nr 53/1997, in der Fassung der Gesetze BGBl I Nr 105/2000 und 108/2001“ ersetzt.

2. In den §§ 2 Abs 3, 3 Abs 3, 4 Abs 1 und 5 Abs 2 wird jeweils der Verordnungstitel „Grenzwerteverordnung 2001“ durch den Verordnungstitel „Grenzwerteverordnung 2003“ ersetzt.

3. Die Überschrift zu § 9 lautet: „Anwendung der Grenzwerteverordnung 2003“.

4. Im § 9 wird der Ausdruck „(Grenzwerteverordnung 2001 – GKV 2001), BGBl II Nr 253/2001,“ durch den Ausdruck „(Grenzwerteverordnung 2003 – GKV 2003), BGBl II Nr 253/2001, in der Fassung der Verordnungen BGBl II Nr 184/2003 und 119/2004“ ersetzt.

5. Im § 11 wird der Ausdruck „(Grenzwerteverordnung 2001), BGBl II Nr 253/2001“ durch den Ausdruck „(Grenzwerteverordnung 2003 – GKV 2003), BGBl II Nr 253/2001, in der Fassung der Verordnungen BGBl II Nr 184/2003 und 119/2004“ ersetzt.

6. Im § 12, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs 2 und 3, 3 Abs 3, 4 Abs 1, 5 Abs 2, 9 und 11 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 62/2004 treten mit 14. August 2004 in Kraft.“

7. Im § 13 wird angefügt:

„Richtlinie 1999/38/EG des Rates vom 29. April 1999 zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene, in der Fassung der Richtlinie 1999/38 R (01)/EG (Berichtigung der Richtlinie 1999/38/EG).“

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (RV = Regierungsvorlage, AB = Ausschussbericht, IA = Initiativantrag). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.
Bezugspreis im Jahresabonnement € 40,-
